

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
judith.wyder@bj.admin.ch

12. März 2014

RRB-Nr.: 335/2014
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36 - 13.125 / Su
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz) - Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf für die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Melderechte und -pflichten im Kindesschutz Stellung nehmen zu können.

1 Grundsätzliches

Es ist zu begrüßen, dass die bereits mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgebaute Regelung von Melderechten und -pflichten im Kindesschutz erweitert und präzisiert werden soll. Die gemäss Entwurf neuen bzw. revidierten Bestimmungen sind nach Auffassung des Regierungsrats sinnvoll, weil damit Kindeswohlgefährdungen früher erkannt und somit im Idealfall vorzeitig abgewendet werden können. Zudem bringen die vorgesehenen Änderungen mehr Klarheit in Bezug auf das Verhältnis der Meldepflichten zum strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis. Schliesslich erscheint es absolut richtig, dass die Melderegelung schweizweit vereinheitlicht werden soll.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 314c

Es ist zu begrüßen, dass sich Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit nicht mehr vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen; dies war bisher unklar. Der Grundsatz, wonach urteilsfähige Betroffene zu einer Meldung ihr Einverständnis geben sollten – soweit möglich und sinnvoll – wäre allenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen.

Wünschenswert wäre zudem eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Kindesschutzbehörde die meldende Fachperson auf Anfrage über die Eröffnung eines Verfahrens informieren darf (analog zu Art. 301 Abs. 2 der eidg. Strafprozessordnung StPO). Dies würde die Motivation zur Einreichung von Gefährdungsmeldungen durch Fachpersonen zusätzlich stärken.

Redaktionell schlagen wir vor, in Absatz 1 „den“ (vor „begründeten Anlass“) zu streichen oder durch „einen“ zu ersetzen.

Art. 314d

Der Regierungsrat ist mit dem vorgeschlagenen Artikel grundsätzlich einverstanden. Zu bemerken ist allenfalls, dass die vorgesehene Formulierung auf den ersten Blick relativ schwer verständlich ist und insbesondere die Abgrenzung zwischen Artikel 314c und 314d nicht ohne weiteres klar wird. Auf Grund der in beiden Bestimmungen erwähnten – identischen – Berufsgattungen aus verschiedensten Bereichen ist der Unterschied zunächst nicht einfach erkennen. Hilfreich wären deshalb zusätzliche Ausführungen im definitiven erläuternden Bericht, insbesondere auch zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen in den verschiedenen Kantonen bzw. Behörden.

Redaktionell ist dieselbe Bemerkung wie zu Art. 314c anzubringen.

Art. 314e

Die (einzige) Neuerung, nämlich die Mitwirkungspflicht bzw. –berechtigung von Fachpersonen, die eine Meldung deponiert haben, ist kohärent und erleichtert den Kindesschutzbehörden die effiziente Abklärung von (möglichen) Gefährdungssituationen.

In Anlehnung an Art. 321 Ziff. 2 StGB schlagen wir vor, dass bei der Entbindung vom Berufsgeheimnis (Abs. 2) die Aufsichtsbehörde ebenfalls erwähnt wird.

Art. 443 Abs. 2

Auch im Erwachsenenschutz ist die Vereinheitlichung der Melderegulung zu begrüßen.

Art. 448 Abs. 2

Auch hier sollte die „vorgesetzte Stelle“ in Anlehnung an Art. 321 Ziff. 2 StGB um die „Aufsichtsbehörde“ ergänzt werden.

2.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Keine Bemerkungen.

2.3 Schweizerische Strafprozessordnung

Art. 75 Abs. 2 StPO

In mehr als der Hälfte der Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt intervenieren muss, sind minderjährige Kinder involviert. Die Eröffnung eines Strafverfahrens verschärft teilweise die familiäre Situation. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Strafbehörden bei Situationen mit innerfamiliärer Gewalt in jedem Fall die Kinderschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide informieren müssen.

2.4 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Keine Bemerkungen.

3 Antrag

Der Regierungsrat schliesst sich Ihren Vorschlägen vollumfänglich an und dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer